



Amtsblatt Rietberg

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Rietberg

Nr. 10/2015	12.11.2015	21. Jahrgang
INHALT		Seite
46/2015	Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Rietberg für das Haushaltsjahr 2016	71

Herausgeber: Stadt Rietberg – Der Bürgermeister

Druck: Hausdruck Stadt Rietberg

Erscheinungsweise: Nach Bedarf (in der Regel einmal je Monat)

Liegt kostenlos aus bei der Stadt Rietberg sowie in den Geschäftsstellen der Sparkasse Rietberg und der Volksbanken.

Bezug: Abonnement (jährlich 10,00 €), Einzelstücke (gegen Portoerstattung)

Anforderungen an die Stadt Rietberg, Ratsbüro, Postfach 23 64, 33381 Rietberg,

Tel. (05244) 986-222, Fax (05244) 986-17-222, e-Mail: Annette.Dewenter@Stadt-Rietberg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite der Stadt Rietberg (www.rietberg.de) unter „Rathaus“ – „Rietberger Amtsblatt“ heruntergeladen werden

46/2015

Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Rietberg für das Haushaltsjahr 2016

1. Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Rietberg für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW. S. 495), hat der Bürgermeister dem Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung am 05.11.2015 den nachstehenden Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 mit Anlagen zugeleitet:

§ 1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	53.561.220 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	57.233.540 EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	49.725.600 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	51.363.070 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.467.938 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	14.051.679 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.500.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	194.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für **Investitionen** erforderlich ist, wird auf 4.500.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 10.892.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 3.672.320 EUR festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	300 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	425 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	414 v.H.

§ 7

entfällt

§ 8

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO nichterheblich.

Als nichterheblich gelten außerdem

- a) Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen, die durch die Verwendung über- oder außerplan-mäßiger zweckgebundener Zuwendungen (Zuweisungen, Zuschüsse, Spenden odgl.) entstehen,
- b) die am Ende des Vorjahres noch verfügbaren Bestände der Schulbudgets, die den Schulen im laufenden Haushaltsjahr als überplanmäßige Aufwendungen bereitgestellt werden,
- c) Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen bis zu einem Betrag von 30.000 €, die entgegen der Veranschlagung nicht als Auszahlung aus der Investitionstätigkeit sondern als Aufwand – oder umgekehrt – zu verbuchen sind, sofern bei der gegenüber stehenden Position des anderen Teilplans entsprechende Einsparungen erzielt werden.

(2) Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 13.000 EUR überschreiten.

2. Bekanntmachung und Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt ab dem 13.11.2015 während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme in der Abteilung Finanzen im Verwaltungsgebäude (Zimmer 17), Rügenstraße 1, 33397 Rietberg, öffentlich aus. Darüber hinaus kann der Entwurf im Internet unter www.rietberg.de aufgerufen werden.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können von den Einwohnern und Abgabe-pflichtigen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung bei der oben angegebenen Stelle schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden Einwendungen erhoben werden. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Rietberg in öffentlicher Sitzung (voraussichtlich am 17.12.2015).

Rietberg, den 10.11.2015

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Nowak
Beigeordneter